



Betriebsreglement

**für das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten
Schattdorf
(APH Rüttigarten)**

Stand: 21.11.2019

1. Grundlage

- Gesetz über die Langzeitpflege
- Verordnung über das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten
- Vertrag Mitträgerschaft Alters- und Pflegeheim Rüttigarten

2. Verwaltungsrat

¹ Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in Artikel 9 der Verordnung über das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten geregelt.

² Aufsicht über das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten hat der Gemeinderat Schattdorf gem. Artikel 7 der Verordnung über das Alters- und Pflegeheim Rüttigarten.

3. Geschäftsleitung

Die Leitung des Betriebes wird durch den Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

4. Warteliste/Aufnahmeprioritäten

¹ Die Anmeldungen werden auf einer Warteliste festgehalten. Die Warteliste wird nach Prioritäten „dringend“ und „vorsorglich“ geführt.

² Ergänzend zum Datum und der Dringlichkeit wird der Pflegebedarf in die Entscheidung für eine Aufnahme berücksichtigt. Der Pflegebedarf steht über den kommunalen, räumlichen Prioritäten. Anmeldungen mit einem Pflegebedarf grösser BESA-Stufe 3 haben innerhalb der in Absatz 3 bis 5 formulierten Prioritäten Vorrang.

³ Bei der Aufnahme geniessen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schattdorf sowie der Gemeinden, mit denen Verträge betreffend Mitträgerschaft bestehen, Vorrang. Es gelten im Einzelnen die Vereinbarungen in den Verträgen betr. Mitträgerschaft.

⁴ Einwohnerinnen und Einwohner aus Drittgemeinden mit einer Leistungsvereinbarung mit dem APH Rüttigarten stehen in zweiter Priorität.

⁵ Einwohnerinnen und Einwohner aus Drittgemeinden *ohne* einer Leistungsvereinbarung mit dem APH Rüttigarten stehen in dritter Priorität.

⁶ Ausserkantonale Bewerbungen können nur aufgenommen werden, wenn keine Anmeldungen aus dem Kanton Uri gemäss Absatz 2 bis 5 vorliegen. Zudem muss vor einer Aufnahme die Pflegerestkostenfinanzierung geregelt sein.

⁷ Der geschützte Wohnbereich für an Demenz erkrankte Menschen wird als eigenständiger Bereich belegt. Es gilt die Prioritätenordnung von Absatz 1 bis 6.

5. Ferienzimmer

Ein Aufenthalt im Ferienzimmer indiziert keinen Anspruch auf Heimeintritt.

6. Zimmerzuteilung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben bei Heimeintritt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Bei der Zimmerzuteilung haben Aspekte der Pflege und Betreuung Priorität.

7. Bewohnervertrag

Das Aufenthaltsverhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner wird mit einem schriftlichen Vertrag vor der Aufnahme geregelt. Das Betriebsreglement und die Hausordnung sind integrierender Bestandteil des Bewohnervertrages.

8. Leistungen und Qualität des APH Rüttigarten

¹ Die Leistungen des APH Rüttigarten richten sich nach den kantonalen Qualitätsrichtlinien für Institutionen der stationären Langzeitpflege.

9. Medizinische Betreuung

Basis für die medizinische Betreuung bildet das Hausarztprinzip.

10. Seelsorge

¹ Die Koordination der kirchlichen Aktivitäten wird durch das Pfarramt Schattdorf wahrgenommen. Die persönliche seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ist Sache der zuständigen Pfarrämter.

² Das APH Rüttigarten ist konfessionell und politisch neutral zu führen.

11. Rechnungsstellung

Die erbrachten Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

12. Klagen

¹ Klagen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern oder Mitarbeitenden des APH Rüttigarten sind an die Geschäftsleitung zu richten.

² Klagen gegenüber der Geschäftsleitung sind schriftlich an den Verwaltungsrat einzureichen.

13. Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefrist

¹ Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsrat erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Verwaltungsrates kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat Schattdorf erhoben werden.

³ Die Beschwerden beim Verwaltungsrat und beim Gemeinderat Schattdorf haben in jedem Fall schriftlich und unter Angabe der Rechtsbegehren zu erfolgen.

14. Inkraftsetzung

¹ Der Verwaltungsrat genehmigte das Reglement an der Sitzung vom 21. November 2019.

² Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an der Sitzung vom 3. Dezember 2019 genehmigt. Es ist mit sofortiger Wirkung gültig und ersetzt die Fassung vom 30. Mai 2012.

Verwaltungsrat APH Rüttigarten

Im Auftrag des Gemeinderats

Hans Müller
Präsident

Bruno Gamma
Gemeindepräsident

Max Horat
Vizepräsident

Daniel Münch
Geschäftsführer